

Satzung des TSV Gars am Inn 1908 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Gars am Inn 1908 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gars am Inn.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf/ Inn eingetragen.
Er ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§52 AO 1977)
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:
 - Die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch/ Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die einzelnen Abteilungen können Sonderbestimmungen bezüglich der Abteilungsaufnahme schriftlich erlassen, die der Zustimmung des Vereinsausschusses bedürfen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dessen Beschluss ist endgültig. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
5. Bei Verbandswettbewerben sind startberechtigt für den TSV Gars am Inn 1908 e.V. nur Mitglieder des TSV.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Ein Anspruch auf Beitrittsrückerstattung für die Zeit des Austritts bis zum Ende des Geschäftsjahres entfällt.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen ,
 - b) Wenn es seiner Beitragspflicht innerhalb eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
Dies gilt nicht für §3, Nr. 3b.
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ausschluss möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung 16 Jahre alt sind. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist ausgeschlossen.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen, sowie schriftlich beim Vorstand Vorschläge einreichen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen seiner Abteilungszugehörigkeit zu nutzen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sich über Beschlüsse der jeweiligen Vereinsgremien beim zuständigen Abteilungsleiter zu informieren.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) Die Interessen des Vereins zu wahren,
 - c) Das Vereinseigentum, sowie den Vereinsbesitz schonend und pfleglich zu behandeln,
 - d) Den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten,
 - e) Den Mitgliedsbeitrag, der zum 01.01. des Jahres fällig ist, zu entrichten,
 - f) Die vereinbarten Trainings- und Spielzeiten einzuhalten.
6. Haben sich Mitglieder in Beteiligungserklärungen verpflichtet Darlehen an den TSV Gars am Inn 1908 e.V., oder eine Abteilung zu geben, so ist eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens bei Beendigung der Mitgliedschaft ausdrücklich ausgeschlossen. Hier gelten ausdrücklich die vorher im Darlehensvertrag mit dem Mitglied (insbesondere in der unterzeichneten Beteiligungserklärung) vereinbarten Vertragsbestandteile (u.a. Rückzahlungsmodalitäten) über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.

§5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss

§6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung ist einzuberufen,
 - a) Wenn es der Vereinsausschuss beschließt,
 - b) Wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsausschuss. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse (Oberbayrisches Volksblatt, Ausgaben für Wasserburg und Mühldorf). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung, der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festsetzung des Vereinsbeitrags
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Genehmigung von Satzungsänderungen
 - d) Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine abweichende Regelung gilt für die Auflösung des Vereins .Über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen sind unzulässig.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufordern, diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden und

- dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der 2. Und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
 3. Der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist, gehört im Sinne des §26 BGB nicht dem Vorstand an.
 4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode, ist der Vereinsausschuss berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahlmöglichkeit zu berufen.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vereinsausschuss nicht notwendig sind.
Der/ die Geschäftsführer (in) unterstützt den Vorstand bei diesen Aufgaben; die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstandes.
 6. Beim Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie bei der Aufnahme von Belastungen (zum Beispiel Darlehen) bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das Eingehen von sonstigen finanziellen Rechtsverbindlichkeiten wird in der Vereins-Finanzordnung geregelt.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern mit dem Ehrenvorsitzenden
 - b) dem/ der Jugendleiter/ in
 - c) den Abteilungsleitern-/innen oder deren Vertreter/ innen
 - d) dem/ der Geschäftsführer/ in
2. Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
 - b) die Bewilligung von Ausgaben gemäß Finanzordnung
 - c) die Bestrafung von Mitgliedern
 - d) die Berufung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
3. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.
Der Vereinsausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind generell nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn es der Vereinsausschuss beschließt.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 10 Ausschüsse

- 1.) Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vereinsausschuss berufen werden.
- 2.) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den/der zuständigen Leiter/ in einberufen. Dem Vereinsausschuss ist laufend Bericht zu erstatten.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter/ in, dessen / deren Stellvertreter/ innen, den/ der Jugendleiter/ in der Abteilung und durch die Mitarbeiter/ innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
Einmal im Jahr ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und an den Vorstand oder den/ die Geschäftsführer/ in weiterzuleiten.
3. Abteilungsleiter/ in, Stellvertreter/ in, Jugendleiter/ in und Mitarbeiter/ innen werden von der Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung) für 2 Jahre gewählt. Eine schriftliche Einladung oder Veröffentlichung muss mindestens 7 Tage vor der Abteilungsversammlung erfolgen.
4. Die finanzielle Regelung der Abteilungen ergeben sich aus der Finanzordnung.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/ oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines solchen Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
6. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch den Beschluss der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Dieser Beschluss muss vom Vereinsausschuss bestätigt werden.
7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt: Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt bzw. bestimmt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Zur Gültigkeit bei der Wahl des Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte aller anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandschaft.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Drei/Viertel Stimmmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist dem Bayer. Landes-Sportverband oder, für den Fall dessen Ablehnung, der Marktgemeinde Gars am Inn mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2018 genehmigt und wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Sie löst die Satzung vom 05.04.2013 ab. Das Original dieser Satzung ist von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

Kasenbacher Michael	1.Vorsitzender	
Nübl Philipp	2.Vorsitzender	
Maier Sonja	3. Vorsitzender und Kassierer	
Sprekelmeier Winfried	Abteilung Basketball	
Kurmiel Irmgard	Abteilung Breitensport	
Eder Harald	Abteilung Eisschützen	
Kuchler Julian	Abteilung Fussball	
Kühnstetter Christian	Abteilung Judo	
Bauer Thomas	Abteilung Tennis	

Stängl Felix

Abteilung Tischtennis



Neher Maria

Abteilung Volleyball



Sprekelmeier Sybille

Jugendleiterin



Sperr Anja

Geschäftsführerin

